

Dr. Vogt

520-30

B 1612A

467

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 27. September

1974

Datum	Inhalt	Seite
8. 8. 1974	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz	467
13. 8. 1974	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes	468
22. 8. 1974	Bekanntmachung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte	475
9. 9. 1974	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 78 a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes	475
9. 9. 1974	Elfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	475
20. 9. 1974	Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung — AzV)	476
31. 7. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien	477
1. 8. 1974	Schulordnung für die integrierten und teiltintegrierten Gesamtschulen	477
6. 8. 1974	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsoberschulen in Altötting, Kempten, Landshut und Passau	482
14. 8. 1974	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in den Gemeinden Großkitzighofen (Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben) und Holzhausen b. Buchloe (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Kleinkitzighofen und Großkitzighofen	483
16. 8. 1974	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienstbezüge und der Beihilfen, für die Anweisung der Dienstbezüge sowie für die Gewährung und Versagung von Jubiläumswendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen	483
20. 8. 1974	Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (AnerkV)	484
27. 8. 1974	Vierte Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen	486
4. 9. 1974	Verordnung zur Aufhebung von Pflanzenschutzverordnungen	489
12. 9. 1974	Verordnung über die Errichtung einer Geschäftsstelle für die Universität Passau	489
13. 9. 1974	Verordnung zur Änderung der Schifffahrtsordnung	490
15. 9. 1974	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBaBFG)	490
16. 9. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern	494
18. 9. 1974	Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden (Badeverordnung)	494

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz

Vom 8. August 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 348) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz in der vom 1. August 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen des Gesetzes durch

a) das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345) und

b) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 348).

München, den 8. August 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz in der Fassung der Bekanntmachung

vom 8. August 1974

Art. 1

Zuständigkeit

(1) In Bayern wird ein Landesamt für Verfassungsschutz errichtet. Es ist eine dem Staatsministe-

rium des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde und ist ausschließlich für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 2 zuständig. Nach Bedarf können Außenstellen des Landesamtes für Verfassungsschutz eingerichtet werden.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden.

Art. 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben;
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes für eine fremde Macht;
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können;
2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsgefährdenden Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen;
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte;
4. bei der Überprüfung von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über alle Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, von denen es Kenntnis erhält und die für den Bund oder das betreffende Land von Wichtigkeit sind.

Art. 3

Befugnisse

Polizeiliche Befugnisse oder ein Weisungsrecht gegenüber Polizeidienststellen stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 und 2 ist das Landesamt für Verfassungsschutz befugt, nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden.

Art. 4

Amtshilfe und Auskunftserteilung

(1) Die Behörden und Einrichtungen des Staates, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Gerichte und

das Landesamt für Verfassungsschutz leisten einander Rechts- und Amtshilfe.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann über alle Angelegenheiten, deren Aufklärung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, von den in Absatz 1 genannten Stellen Auskünfte und die Übermittlung von Unterlagen verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Darüber hinaus haben die in Absatz 1 genannten Stellen dem Landesamt für Verfassungsschutz alle Tatsachen und Unterlagen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 unaufgefordert zu übermitteln.

Art. 5

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 6

Inkrafttreten

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1950 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. November 1950 (BayBS I S. 434). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung

der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 13. August 1974

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. März 1974 (GVBl S. 123) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1973 (GVBl S. 497), geändert durch Gesetz vom 26. März 1974, in der am 1. Januar 1974 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 13. August 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

Gesetz

über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1974

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) ein Neuntel (Anteilmasse) des Ist-Aufkommens der Landesanteile der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind.

(2) Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für Leistungen nach Art. 3a und 3b, die Mittel für den Sonderfonds zum Ausgleich von besonderen Härten aus Anlaß der Gemeindefinanzreform und der Verstärkungsbetrag für Beihilfen nach Art. 10 (Verbundleistungen) zu entnehmen. Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Willigung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Soweit die für Art. 3a und 3b jährlich zusätzlich benötigten Mittel ge-

ringer sind als der halbe jährliche Zuwachs der Anteilmasse, ist der Unterschiedsbetrag einem Fonds zuzuführen. Dieser Fonds dient der Verstärkung der für Leistungen nach Art. 3a und 3b benötigten Mittel, soweit der Mehrbedarf in einem Rechnungsjahr den halben Zuwachs der Anteilmasse übersteigt.

(3) Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindeschlüsselmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Nummern 2 und 3 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als

3 000 Einwohnern 100 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern 110 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern 125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern 135 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 100 000 Einwohnern 140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern 145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 500 000 Einwohnern 150 v. H. der Einwohnerzahl;
bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik zur Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 110 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt

bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 110 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um die Zahl, um die der Prozentsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt.

Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 40 km von der Grenze der Bundesrepublik zur Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz nach Satz 2 und 3 um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten 10 Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 65 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 40 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

(3) Bei Gemeinden, die im Zuge der Landkreisreform den Kreissitz verloren haben, werden der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bis einschließlich des Jahres 1978 mindestens die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 1972 maßgebend waren.

Art. 3a

(1) Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden (Zusammenlegung von Gemeinden) gem. Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Zusammenlegung in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Zusammenlegung nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Zusammenlegung erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und die schriftliche Einverständniserklärung der Gemeinden bis 1. März 1976 vorliegt. § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 254) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Gemeindezusammenlegungen werden nur gefördert, wenn die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 50 000 Einwohner hat; bei der Förderung werden aufgenommene Gemeinden nur berücksichtigt, wenn ihre jeweilige Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Zusammenlegung 5000 nicht übersteigt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde oder der Gemeindeteil, die oder der im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden oder Gemeindeteile gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach

Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde nach einem Ausgangsbetrag bemessene zusätzliche Schlüsselzuweisungen. Der Ausgangsbetrag beträgt bei Zusammenlegungen, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden bis einschließlich 1. Januar 1972 beschlossen worden sind und die bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft treten, 70 v. H., in den übrigen Fällen 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 erhalten hat. Der Ausgangsbetrag wird im 1. Jahr voll, im 2. Jahr mit 90 v. H., im 3. Jahr mit 80 v. H., im 4. Jahr mit 60 v. H., im 5. Jahr mit 40 v. H. und im 6. Jahr mit 20 v. H. gewährt (zusätzliche Schlüsselzuweisungen). Die Summe der Beträge, welche die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde aus den Schlüsselzuweisungen nach Art. 2 und 3 und den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erhält, wird auf die Dauer von 4 Jahren auf den Betrag aufgefüllt, der den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Zusammenlegung an Schlüsselzuweisungen zugeflossen ist (Besitzstandsgarantie).

(5) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die Leistungen nach Absatz 4 außer Ansatz.

(6) Bei Zusammenlegungen, die nach dem 1. April 1971 in Kraft treten, erhält die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde je Einwohner der aufgenommenen Gemeinde einen Förderungsbetrag von 80 DM, der in vier gleichen Jahresraten gewährt wird. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Ist eine aus einer nach dem 1. April 1971 in Kraft getretene Gemeindegemeinschaft hervorgegangene Gemeinde an einer weiteren Gemeindegemeinschaft beteiligt, so werden die neuen Leistungen nach den Absätzen 4 und 6 so ermittelt, als ob die Gemeindegemeinschaften ausschließlich im Zeitpunkt der weiteren Zusammenlegung erfolgt wären; falls hierdurch die Gesamtbeträge der gleichartigen Leistungen gemindert würden, die sich auf Grund der vorhergehenden Zusammenlegung ergeben, verbleibt es bei den Gesamtbeträgen dieser Leistungen. Auf die sich hiernach gemäß den Absätzen 4 und 6 ergebenden jährlichen Leistungen werden die jeweils in den früheren Jahren erbrachten gleichartigen Leistungen angerechnet. Dabei wird für die Ermittlung der jährlich anzurechnenden Leistungen unterstellt, daß die frühere Zusammenlegung gleichzeitig mit der weiteren Zusammenlegung in Kraft getreten ist. Eine Anrechnung unterbleibt insoweit, als die jährlich anzurechnenden Beträge größer sind als die auf Grund der weiteren Zusammenlegung zu erbringenden Leistungen.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der nach diesem Artikel zu erbringenden Leistungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 3b

(1) Verwaltungsgemeinschaften nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 247) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und der Antrag bis einschließlich 1. März 1976 vorliegt.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhält für jeden Einwohner einen Förderungsbetrag. Die Förderungsbeträge je Einwohner sind so zu bemessen, daß sie die Förderungsbeträge nicht überschreiten, die im Falle einer Zusammenlegung der an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden nach Art. 3a Abs. 6 gewährt würden. Maßgebend für die Berechnung der Förderungsbeträge ist die Zahl der Einwohner der beteiligten Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Art. 5 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Förderungsbeträge werden in vier gleichen Jahresraten gewährt. Bei der Anrechnung der einer Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge im Sinne der nachfolgenden Absätze gelten die Förderungsbeträge als ausschließlich denjenigen Gemeinden gewährt, die bei einer Zusammenlegung als aufgenommene Gemeinden (Art. 3a Abs. 3) anzusehen wären.

(3) Werden einer Verwaltungsgemeinschaft nachträglich eine oder mehrere Gemeinden auf Antrag eingegliedert (Art. 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so findet für die Ermittlung der neuen Förderungsbeträge nach Absatz 2 und für die Anrechnung der bisher an die Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge Art. 3a Abs. 7 sinngemäße Anwendung.

(4) Wird eine Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen (Art. 11 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so werden die neuen Förderungsbeträge so ermittelt, als ob die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft im Zeitpunkt der Entlassung erfolgt wäre; die Frist des Absatzes 1 findet insoweit keine Anwendung. Auf die sich hiernach ergebenden Förderungsbeträge werden die bereits gewährten Förderungsbeträge angerechnet; Art. 3a Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) Beteiligt sich eine Gemeinde, für die Förderungsbeträge nach diesem Artikel gewährt worden sind, an einer Zusammenlegung von Gemeinden oder wird eine solche Gemeinde Mitgliedsgemeinde einer anderen Verwaltungsgemeinschaft, so sind die für diese Gemeinde gewährten Förderungsbeträge (Absatz 2 Satz 5) auf die nach Art. 3a Abs. 6 oder nach Absatz 2 dieses Artikels zu gewährenden Förderungsbeträge anzurechnen. Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(6) Wird eine Gemeinde, die aus einer gemäß Art. 3a Abs. 6 geförderten Zusammenlegung entstanden ist, Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, so werden die ihr nach Art. 3a Abs. 6 für aufgenommene Gemeinden gewährten Förderungsbeträge auf die ihr nach Absatz 2 Satz 5 zu-rechenbaren Förderungsbeträge, insoweit diese auf die Einwohner der bei der Zusammenlegung aufgenommenen Gemeinden entfallen, angerechnet. Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(7) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 140 v. H.;
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B)
 - die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 140 v. H.,
 - die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 170 v. H.,

die weiteren 1 000 000 DM der Meßbeträge mit 210 v. H., die weiteren 2 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H., die weiteren Meßbeträge in DM mit 230 v. H.;

- c) bei der Gewerbesteuer 60 v. H. der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital mit 240 v. H.;
- d) bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 50 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Im übrigen treffen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Meßbeträge und Grundbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden und aus dem Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises mit 1—5 000 Einwohnern 105 v. H. der Einwohnerzahl, mit 5 001—10 000 Einwohnern 100 v. H. der Einwohnerzahl, mit mehr als 10 000 Einwohnern 95 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten 10 Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 90 v. H. des Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsauf-

wands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

- a) Den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Rechnungsjahr.
- b) Den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 10,80 DM je Einwohner und Rechnungsjahr. Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten hiervon je Einwohner Anteilsbeträge, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

Für die ersten	1000 Einwohner	4,75 DM
für weitere	1000 Einwohner	4,95 DM
für weitere	2000 Einwohner	5,25 DM
für weitere	4000 Einwohner	5,75 DM
für weitere	8000 Einwohner	6,30 DM
für jeden weiteren Einwohner		6,95 DM.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung angehören, ist für die Bemessung der Anteilsbeträge von der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auszugehen. Die Anteilsbeträge sind vom Landkreis unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft abzuführen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247) geboten ist.

Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 5,50 DM je Einwohner einer Gemeinde und Rechnungsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbleibt, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt.

- c) Den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Rechnungsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

Für die ersten	12 500 Einwohner	10,60 DM
für weitere	12 500 Einwohner	10,90 DM
für weitere	25 000 Einwohner	11,05 DM
für weitere	50 000 Einwohner	11,20 DM
für jeden weiteren Einwohner		11,35 DM.

- d) Den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder.

Art. 8

(1) Der Staat stellt den Gemeinden das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung. Die Mittel fließen den Gemeinden — für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten den Landkreisen — nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Das Recht der kreisfreien Städte, Großen Kreisstädte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450), zu erheben, bleibt von Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 5,— DM je Einwohner.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,— DM je Einwohner.

Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen. Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

Art. 10 a

Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse in Höhe von 80 v. H. der Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 VOSchG, Art. 1 Abs. 2 SoSchG). Gemeinden und Gemeindeverbänden mit besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen können die Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler bis zur vollen Höhe erstattet werden. Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

Art. 10 b

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. S. 1009), soweit sie nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 KHG genannten Aufwendungen, die in ihrem Gebiet entstehen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung). Die örtliche Beteiligung kann ausnahmsweise auch unter 10 v. H. festgesetzt werden.

(3) Ist der Staat, ein Bezirk, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kommunaler Zweckverband Träger eines gebietszugehörigen Krankenhauses, so erbringt dieser in Abweichung von Absatz 2 die örtliche Beteiligung. Bei der Berechnung des Kommunalanteiles (Absatz 1) bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung für die Förderung seiner eigenen Krankenhäuser aufzubringen hat, außer Betracht.

(4) Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben.

(5) Die für die Bemessung der örtlichen Beteiligung sowie für die Erhebung und Abrechnung des Kommunalanteils und für die finanzielle Abwicklung der Verteilung der Förderungsmittel nach dem KHG erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung. In den Rechtsverordnungen ist auch die Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden an der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu regeln, für die sie die örtliche Beteiligung zu erbringen haben.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfswzuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für Bedarfswzuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfswzuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zuge der Gebietsreform ergeben.

(3) Die Bedarfswzuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfswzuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

(4) Im übrigen bewilligt das Staatsministerium des Innern die Bedarfswzuweisungen, soweit sie ihm nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Vermerk im Staatshaushaltsplan zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen sind. Es kann den Regierungen Mittel zur Bewilligung zuteilen.

Art. 12

(1) Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der festgesetzten Polizei-Sollstärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten und Angestellten, der im Außendienst Polizeivollzugsaufgaben wahrnimmt, einen jährlichen Zuschuß. Dieser beträgt für die Gemeinden

bis zu	20 000 Einwohnern	9 492 DM
mit mehr als 20 000—	75 000 Einwohnern	10 032 DM
mit mehr als 75 000—	200 000 Einwohnern	10 560 DM
mit mehr als	200 000 Einwohnern	10 968 DM.

(2) Wird das Endgrundgehalt eines Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A 7 linear angehoben, so erhöhen sich die Zuschüsse nach Absatz 1 im darauffolgenden Finanzausgleichsjahr um den gleichen Vomhundertsatz; die sich danach ergebenden Kopfbeträge sind jeweils auf einen durch 12 teilbaren DM-Betrag aufzurunden.

Art. 13

(1) Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13 d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) Die Finanzmasse jeden Rechnungsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer,

das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. Sie wird nach Art. 13 a bis 13 d aufgeteilt.

Art. 13 a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 70 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 50 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 30 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. Kreisangehörige Gemeinden im Sinne von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. In diesem Fall gilt Art. 13 b Abs. 2. Der Verzicht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Rechnungsjahres erklärt werden. Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

(4) Wird eine Gemeinde, die am örtlichen Aufkommen beteiligt ist, mit einer Gemeinde zusammengelegt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13 b Abs. 2 erhalten würde, so wird auf Antrag für den vor der Zusammenlegung liegenden Bezugszeitraum das der Berechnung der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde liegende Aufkommen entsprechend der erhöhten Einwohnerzahl zeitanteilig umgerechnet. Anstelle der erhöhten Zuweisungen nach Satz 1 werden auf Antrag zusätzliche Zuweisungen gewährt, deren Höhe sich nach der Länge der Gemeindestraßen nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse in der nicht am örtlichen Aufkommen beteiligten Gemeinde richtet. Auf die Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zuschüsse nach Art. 13 b Abs. 2 Satz 1 zeitanteilig angerechnet. Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum Ablauf des auf das Jahr der Zusammenlegung folgenden Jahres gestellt werden.

(5) Die Hundertsätze in den Absätzen 1 mit 3 mindern sich im gleichen Verhältnis, wie sich die Summe aus Ausgleichsmasse nach Art. 13 c und Staatsstraßenanteil nach Art. 13 d zur gesamten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 verhält.

(6) Diejenigen Mittel, die nach den Absätzen 1 und 2 den Gemeinden zufließen, sollen in erster Linie für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen eingesetzt werden.

Art. 13 b

(1) Die Landkreise erhalten zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen Zuschüsse, die sich nach der Länge ihres jeweiligen Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Rechnungsjahres bemessen; der auf den (vollen) Kilometer entfallende Zuschuß beträgt 6500 DM. Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 1200 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach

Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13 c

(1) Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 20 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) Für sonstige Maßnahmen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart, sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nicht-bundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13 d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 25 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen;
2. in welcher Weise mit Mitteln aus der Kraftfahrzeugsteuer Schulden getilgt und Rücklagen gebildet werden können;
3. wie die Zuweisungen nach Art. 13 a Abs. 4 zu ermitteln sind und dabei festzulegen, von welchem Betrag je km Gemeindestraße auszugehen ist;
4. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13 b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13 c im einzelnen erfolgt;
5. in welcher Weise die Verwendung der Mittel nachzuweisen ist und wie nicht zweckentsprechend oder nicht rechtzeitig verwendete Mittel zu behandeln sind.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

Art. 14 a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13 a, Art. 13 b Abs. 1 oder Art. 13 b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Ver-

fügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13 c gewährt.

Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Haushaltsjahr eine Landesumlage in Höhe von 100 Millionen aufzubringen.

Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für ihre Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) umgelegt.

Art. 17

(1) Den Bezirken sollen die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt werden. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzzuweisungen.

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie drei Viertel der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorausgegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juli vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende

Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie drei Viertel der Gemeindefinanzzuweisungen des vorausgegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25. bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juni vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 23

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft*).

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Soweit diese die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Schulen betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 22. August 1974

Auf Grund des Art. 136 Satz 2 und des Art. 72 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 616, ber. 1971 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 4), werden nachstehend die Anlagen I und II zu diesem Gesetz in der ab 1. Januar 1974 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 22. August 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Kiesl, Staatssekretär

Anlage I

Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister

(gültig ab 1. Januar 1974)

I. In Gemeinden mit bis zu 1 000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
bis 250	277,50 bis 444,— DM
251 bis 500	388,50 bis 666,— DM
501 bis 1000	610,50 bis 1110,— DM

II. In Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
1001 bis 3000	1221,— bis 2220,— DM
3001 bis 5000	1887,— bis 2664,— DM
über 5000	2220,— bis 2886,— DM

Anlage II

Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit

(gültig ab 1. Januar 1974)

A) Erste Bürgermeister	
1. kreisangehöriger Gemeinden	90,20 bis 360,77 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	180,36 bis 541,13 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	270,57 bis 631,31 DM
c) über 100 000 Einwohner	360,77 bis 721,51 DM
B) Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder	
1. kreisangehöriger Gemeinden	72,16 bis 288,61 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	144,30 bis 432,90 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	216,45 bis 505,06 DM
c) über 100 000 Einwohner	288,61 bis 577,20 DM
C) Landräte	
von Landkreisen	
a) bis 50 000 Einwohner	360,77 bis 541,13 DM
b) über 50 000 Einwohner	450,95 bis 631,31 DM monatlich.

Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 78 a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes

Vom 9. September 1974

Auf Grund des § 78 a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Art. 22 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 78 a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

München, den 9. September 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Elfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschuß- verordnung

Vom 9. September 1974

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1970 (GVBl S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1974 (GVBl S. 129), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter

des einfachen Dienstes	564,— DM,
des mittleren Dienstes	677,— DM,
des gehobenen Dienstes	799,— DM,
des höheren Dienstes	1095,— DM.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich für Anwärter

des einfachen Dienstes	172,— DM,
des mittleren Dienstes	199,— DM,
des gehobenen Dienstes	231,— DM,
des höheren Dienstes	263,— DM.“

b) In Satz 2 wird der Betrag von „47 DM“ durch den Betrag von „52 DM“ ersetzt.

3. Die Übersicht in § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Anwärter	nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
des einfachen Dienstes	70,—	137,—	202,—
des mittleren Dienstes	94,—	179,—	266,—
des gehobenen Dienstes	110,—	219,—	325,—
des höheren Dienstes	134,—	262,—	389,—“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 9. September 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung — AzV)

Vom 20. September 1974

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Art. 88 Nr. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und § 13 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl I S. 447) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten und Dienstanfänger des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche. Die tägliche Arbeitszeit darf grundsätzlich 8 Stunden und 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Verwaltungszweige, Betriebe oder bestimmte Beamtengruppen die Arbeitszeit verlängern oder verkürzen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Hierbei darf die Arbeitszeit 10 Stunden am Tag und 50 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

(3) Eine abweichende Einteilung der Arbeitszeit gemäß Absatz 2 ist innerhalb von drei Monaten auszugleichen; die oberste Dienstbehörde kann den Zeitraum bis zu insgesamt sechs Monaten verlängern, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Obergrenzen sind zu beachten.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann, im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, im übrigen im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde, bei dringenden dienstlichen Bedürfnissen Abweichungen von den Absätzen 2 und 3 zulassen.

(5) Pausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

§ 3

Dienst in Bereitschaft

Wenn der Dienst Bereitschaftsdienst einschließt, kann die oberste Dienstbehörde die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Verhältnis verlängern; die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf jedoch 50 Stunden nicht überschreiten, sofern auf den Dienst in Bereitschaft nicht mehr als 30 Stunden entfallen. Übersteigt der Dienst in Bereitschaft durchschnittlich 30 Stunden in der Woche, so kann die Arbeitszeit auf 112 Stunden in zwei Wochen verlängert werden.

§ 4

Arbeitstage

(1) Arbeitstage sind die Werktage. Der Samstag ist grundsätzlich dienstfrei. Satz 2 gilt nicht für den Bereich der öffentlichen Schulen.

(2) Allgemein dienstfrei ist der Heilige Abend. Am Tag vor Neujahr endet der Dienst um 12.00 Uhr; wenn diesem Tag ein Sonntag vorausgeht, ist er ganz dienstfrei.

(3) Die Staatsregierung kann bei besonderen Anlässen anordnen, daß an einzelnen Arbeitstagen der Dienst ganz oder teilweise entfällt; in örtlich bedingten Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde eine solche Anordnung treffen. Hierbei kann auch angeordnet werden, daß die ausfallende Arbeitszeit innerhalb einer bestimmten Frist einzuarbeiten ist; die tägliche Arbeitszeit darf jedoch grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden betragen.

§ 5

Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten

(1) Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, können die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 4) anordnen. In diesem Fall soll eine entsprechende, möglichst zusammenhängende Freizeit an anderen Tagen gewährt werden.

(2) Bei Nachtdienst ist die besondere Beanspruchung der Arbeitskraft in der Dienstgestaltung zu berücksichtigen.

§ 6

Tägliche Arbeitszeit in den staatlichen Verwaltungen

(1) In den staatlichen Verwaltungen beginnt der Dienst um 7.30 Uhr. Er endet bei durchgehender Arbeitszeit montags bis donnerstags um 16.15 Uhr, freitags um 15.00 Uhr. Bei geteilter Arbeitszeit endet der Dienst montags bis donnerstags um 17.15 Uhr, freitags um 16.00 Uhr.

(2) Die Mittagspause beträgt bei durchgehender Arbeitszeit eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit eineinhalb Stunden. Reicht diese Zeit im Einzelfall nicht aus und wird sie deshalb überschritten, muß entsprechend nachgearbeitet werden.

(3) Die durchgehende Arbeitszeit kann eingeführt werden, wenn dies nach den dienstlichen oder örtlichen Verhältnissen oder den berechtigten Interessen der Mehrzahl der Angehörigen einer Behörde zweckmäßig erscheint. Über die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit entscheiden die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden.

(4) Die obersten Dienstbehörden und die von ihnen ermächtigten Behörden können eine andere Einteilung der täglichen Arbeitszeit zulassen. Die Mittagspause muß jedoch bei durchgehender Arbeitszeit mindestens eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit mindestens eine Stunde betragen. Abweichungen von der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen; dies gilt nicht, wenn auch an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 4) gearbeitet werden muß.

§ 7

Gleitende Arbeitszeit

(1) Den Beamten kann gestattet werden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit).

(2) Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit dürfen täglich grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet werden. Unterschreitungen oder Überschreitungen der täglichen Arbeitszeit sind an anderen Arbeitstagen auszugleichen; die Übertragung von Arbeitszeitguthaben oder Arbeitszeitrückständen über einen Kalendermonat hinaus kann jedoch grundsätzlich nur bis zu 10 Stunden zugelassen werden.

(3) Das Nähere regeln für den staatlichen Bereich die obersten Dienstbehörden mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 8

Einheitliche Arbeitszeit

Wenn an einer Dienststelle Beamte des Staates und Beamte eines anderen dieser Verordnung unterliegenden Dienstherrn beschäftigt werden, richtet sich die Arbeitszeit an der Dienststelle nach der für die Beamten des Staates bestehenden Regelung. Bei den Landratsämtern kann jedoch der Landrat auch mit Wirkung für die Staatsbeamten die Arbeitszeit abweichend von § 6 einteilen und Anordnungen nach § 5 Abs. 1 treffen.

§ 9

Arbeitszeit für jugendliche Beamte und Dienstanfänger

(1) Die Arbeitszeit für Beamte und Dienstanfänger, die noch nicht 18 Jahre alt sind, darf täglich 8 Stunden und wöchentlich 40 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einer Dienststelle die Samstagsdienstfrei sind, dürfen auch die Jugendlichen an Samstagen nicht zum Dienst herangezogen werden.

(2) In den staatlichen Verwaltungen beginnt der Dienst für die Jugendlichen mit dem allgemeinen täglichen Dienstbeginn. Die Mittagspause muß mindestens eine Stunde betragen und spätestens nach einer viereinhalbstündigen Arbeitszeit beginnen; sie darf nicht kürzer sein als die an der Dienststelle festgelegte Mittagspause. Der Dienst endet so, daß die nach Absatz 1 zulässige Arbeitszeit eingebracht wird. Das allgemeine Dienstende an der Dienststelle darf hierbei nicht überschritten werden.

(3) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. An Berufsschultagen, an denen die Unterrichtszeit mindestens sechs Stunden einschließlich der Pausen beträgt, sind sie ganz von der Arbeit freizustellen. Vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 10

Arbeitszeit für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 1) freizustellen.

§ 11

Arbeitszeit für Arbeitnehmer

Die vorstehend getroffenen Regelungen für die bayerischen Beamten werden auf die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern übertragen, soweit tarifvertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit

der Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1971 (GVBl S. 95) außer Kraft. München, den 20. September 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien

Vom 31. Juli 1974

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien vom 15. Mai 1970 (GVBl S. 251), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 1971 (GVBl S. 208), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird hinter „Staatsbibliothek Bamberg“ eingefügt: „Landesbibliothek Coburg“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 31. Juli 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Schulordnung
für die integrierten und teilintegrierten
Gesamtschulen**

Vom 1. August 1974

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Integrierte und teilintegrierte Gesamtschulen sind allgemeinbildende Schulen, die als Schulversuche unter Beachtung der Bestimmungen der Art. 26 a bis 26 c betrieben werden.

(2) Integrierte Gesamtschulen sind Schulen, die die Aufgaben verschiedener Schularten (zumindest der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums) durch ein Angebot von Kern-, Leistungs- und Wahlpflichtkursen gemäß der Anlage zu dieser Schulordnung nach dem Prinzip der Leistungsdifferenzierung innerhalb eines Faches (fachspezifische Differenzierung) erfüllen.

(3) Teilintegrierte Gesamtschulen sind Schulen, die eine integrierte Orientierungsstufe (Jahrgangsstufen 5 und 6) führen, an die sich eine Mittelstufe (Jahrgangsstufen 7 mit 10) mit kooperativ geführten Zügen (Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzug) anschließt; der Hauptschulzug endet nach der Jahrgangsstufe 9.

(4) Kernkurse im Sinne dieser Schulordnung sind für alle Schüler verbindlicher, undifferenziert geführter Unterricht. Leistungskurse im Sinne dieser Schulordnung sind für alle Schüler verbindlicher, in Leistungsstufen differenzierter Unterricht.

Wahlpflichtkurse im Sinne dieser Schulordnung sind undifferenziert geführter, wählbarer Unterricht; Art und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtkurse richten sich nach der Stundentafel (§ 8 Abs. 3) und den Erfordernissen des § 7.

§ 2

Anzuwendende Bestimmungen

Soweit nicht in oder auf Grund dieser Verordnung Sonderregelungen getroffen werden, sind die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 2. Oktober 1973 (GVBl S. 535), die in der ASchO für die Gymnasien getroffenen Regelungen sowie die nach § 2 ASchO für die Gymnasien erlassenen ergänzenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Gesamtschule ist Pflichtschule für die volksschulpflichtigen Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 9, die in dem von der zuständigen Regierung nach Art. 14 und 16 des Volksschulgesetzes (VoSchG) gebildeten Schulsprengel wohnen. Dies gilt nicht, sofern nach Art. 19 Abs. 1 VoSchG der Besuch einer benachbarten Hauptschule gestattet ist oder die Schüler in eine andere weiterführende Schule übertreten.

(2) Schüler, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, und volksschulpflichtige Schüler aus den benachbarten Hauptschulsprengeln können aufgenommen werden, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen; für diese volksschulpflichtigen Schüler gilt der Besuch der Gesamtschule als Besuch einer weiterführenden Schule im Sinne von Art. 7 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes (SchPG). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Wichtige Gründe im Sinne von Satz 1 liegen insbesondere vor, wenn die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Gesamtschule, die sich aus den räumlichen Gegebenheiten und den Planungen für den Schulversuch ergibt, übersteigt oder wenn benachbarte Gymnasien oder Realschulen in ihrem Bestand gefährdet werden. Können nicht alle nach Satz 1 angemeldeten Schüler aufgenommen werden, so ist bei der Entscheidung im Einzelfall auch der Wohnort des Schülers und die Entfernung zu anderen Gymnasien oder Realschulen zu berücksichtigen.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule ist der erfolgreiche Besuch der Jahrgangsstufe 4 einer Grundschule.

(4) Für die Aufnahme in eine höhere als die Jahrgangsstufe 5 ist der Besuch der vorhergehenden Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule Voraussetzung; im übrigen richtet sich eine dabei notwendige Entscheidung über Einstufung und Vorrücken nach den Grundsätzen der §§ 4, 5, 6 und 7.

(5) Soweit die Gesamtschulen auch bisher bestehende Realschulen ersetzen, werden Schüler aus dem Einzugsbereich der bisherigen Realschule in die Jahrgangsstufe 7 aufgenommen. Absatz 2 sowie die in den ergänzenden Bestimmungen für die Realschulen getroffenen Regelungen bezüglich der Aufnahme gelten entsprechend.

§ 4

Einstufung

(1) Einstufung ist die erste Zuweisung zu einem Leistungskurs in einem Fach bei beginnender Leistungsdifferenzierung, an teilintegrierten Gesamtschulen auch die erste Zuweisung zu einem der kooperativ geführten Züge (Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzug). Leistungskurse in einem Fach werden in zwei, drei oder vier Leistungsstufen (A-, B-, C-, D-Kurs) geführt.

(2) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist eine Leistungsdifferenzierung in Leistungskursen nur in Englisch und Mathematik ab dem 2. Halbjahr in Ausnahmefällen ab dem 1. Dezember der Jahrgangsstufe 5 zulässig. Im übrigen richten sich Leistungsdifferenzierung und Unterrichtsangebot nach der Stundentafel (§ 8 Abs. 3).

(3) Der Entscheidung über die erste Zuweisung zu einem Leistungskurs sind zugrunde zu legen:

1. die Leistungen im vorhergehenden Halbjahr in dem betreffenden Fach und
2. die pädagogische Beurteilung.

Bei Differenzierung eines Faches in zwei Leistungsstufen (A- und B-Kurs) ist die Zuweisung eines Schülers in die obere Leistungsstufe (A-Kurs) zulässig, wenn die Leistungen (Satz 1 Nr. 1) in diesem Fach einen Notendurchschnitt von mindestens 3,00 ergeben haben. Bei Differenzierung in drei Leistungsstufen (A-, B-, C-Kurs) beträgt der zulässige Notendurchschnitt mindestens 2,00 für die Zuweisung zum A-Kurs und mindestens 4,00 für die Zuweisung zum B-Kurs, bei Differenzierung in vier Leistungsstufen (A-, B-, C-, D-Kurs) mindestens 1,50, 3,00 und 4,50.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 trifft ein von der Lehrerkonferenz gebildeter Ausschuss, dem der Schulleiter, die das betreffende Fach in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Fachlehrer und der Klassenleiter angehören. Den Vorsitz führt der Schulleiter.

(5) Für die Einstufung in die an teilintegrierte Gesamtschulen ab der Jahrgangsstufe 7 geführten Züge gelten die nachfolgenden Regelungen. Zu berücksichtigen ist bei den zu treffenden Entscheidungen, daß gehobene schulische Abschlüsse auch auf dem Weg über den qualifizierenden Abschluß der Hauptschule und über das berufliche Schulwesen erreicht werden können. Es ist deshalb auch bei Erfüllung der formalen Leistungskriterien zu prüfen, ob nicht dem Schüler auf Grund seines gesamten Persönlichkeitsbildes dieser Bildungsgang empfohlen werden sollte.

1. Grundsätzlich sind für die Entscheidung über die Einstufung in den Gymnasial-, Realschul- oder Hauptschulzug an teilintegrierten Gesamtschulen im Anschluß an die integrierte Orientierungsstufe maßgebend:

- a) die in der Jahrgangsstufe 6 bis zum Schuljahresende erzielten Leistungen in Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Religionslehre, Biologie und Erdkunde. Bei beabsichtigtem Schulwechsel in ein Musikisches Gymnasium ist auch Musik mit einzubeziehen;
- b) eine pädagogische Beurteilung, die sich insbesondere über allgemeines Lernverhalten, Lernbereitschaft, Individual- und Sozialverhalten, Besonderheiten der körperlichen und gesundheitlichen Verfassung und erkennbare besondere Begabungsrichtungen äußert.

2. Für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch des Gymnasialzuges sind die nachfolgend aufgeführten Noten maßgebend, die in höchstens einem Fach um höchstens eine Notenstufe schlechter sein dürfen:

- a) in dem undifferenziert geführten Fach Deutsch mindestens die Note „gut“;
- b) in Englisch bei Differenzierung in drei Leistungsstufen mindestens die Note „ausreichend“ im A-Kurs oder die Note „gut“ im B-Kurs (vgl. Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 3);
- c) in Mathematik bei Differenzierung in drei Leistungsstufen mindestens die Note „ausreichend“ im A-Kurs oder die Note „gut“ im B-Kurs;
- d) in Religionslehre, Biologie und Erdkunde jeweils mindestens die Note „ausreichend“;
- e) in Musik im Fall eines beabsichtigten Wechsels in ein Musikisches Gymnasium mindestens die Note „befriedigend“.

3. Für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch des Realschulzuges sind die nachfolgend genannten Noten maßgebend, die in höchstens einem Fach um höchstens eine Notenstufe schlechter sein dürfen:

- a) in dem undifferenziert geführten Fach Deutsch mindestens die Note „befriedigend“;
- b) in Englisch bei Differenzierung in drei Leistungsstufen im B-Kurs mindestens die Note „befriedigend“ oder im C-Kurs mindestens die Note „gut“, wobei der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,00 sein darf (vgl. Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 3);
- c) in Mathematik bei Differenzierung in drei Leistungsstufen im B-Kurs mindestens die Note „befriedigend“ oder im C-Kurs mindestens die Note „gut“, wobei der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,00 sein darf;
- d) in Religionslehre, Biologie und Erdkunde jeweils mindestens die Note „ausreichend“.

4. Die Eignung für den Besuch des Hauptschulzuges wird in allen übrigen Fällen unbeschadet des Art. 15 SchPG bestätigt. Dabei ist in der pädagogischen Beurteilung vor allem auf besondere erkennbare Begabungsrichtungen (z. B. naturwissenschaftliche, soziokulturelle oder musisch-technische Fächergruppierungen) hinzuweisen, um den Erziehungsberechtigten und den Schülern eine Orientierungshilfe für das Wahlpflichtangebot der Hauptschule, den qualifizierenden Abschluß und die späteren beruflichen Ausbildungsrichtungen zu geben. Bei Schülern mit starken Leistungsausfällen kann eine Wiederholung der 6. Jahrgangsstufe empfohlen werden.

5. Die Eignung für einen bestimmten Zug darf nur bestätigt werden, wenn die Bedingungen gemäß Nummer 2, 3 oder 4 erfüllt sind und die pädagogische Beurteilung gemäß Nummer 1 Buchst. b die jeweilige Eignung bestätigt.

6. Bei Vorliegen anderer Differenzierungsformen bzw. einer anderen als der genannten Zahl von Leistungsstufen ist Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 5 trifft ein von der Lehrerkonferenz gebildeter Ausschuß, dem die in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrer angehören; falls kein Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung für das Lehramt an Realschulen in der Jahrgangsstufe 6 unterrichtet, ist ein solcher mit beratender Stimme beizuziehen. Den Vorsitz führt der Schulleiter.

(7) Die beabsichtigten Einstufungen sind den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Abs. 5 muß eine erste Benachrichtigung der Eltern über die voraussichtliche Einstufung spätestens jeweils zum 25. April erfolgen. Das Zwischen- und das Jahreszeugnis muß jeweils einen Vermerk über die Einstufung des Schülers im nächsten Halbjahr bzw. in der nächsten Jahrgangsstufe enthalten.

(8) Die Erziehungsberechtigten können eine niedrigere Einstufung bzw. die Einstufung in einen Zug mit kürzerer Schullaufbahn als im Zeugnis vermerkt wählen. In diesen Fällen ist den Erziehungsberechtigten eine eingehende Schullaufbahnberatung anzubieten.

§ 5

Vorrücken

(1) Jeder Schüler einer integrierten Gesamtschule rückt unbeschadet der Regelung in Absatz 2 zu Beginn eines neuen Schuljahres in die nächste Jahrgangsstufe vor. Die Einstufung in der nächsten Jahrgangsstufe richtet sich nach § 4, die Umstufung nach § 6. Das Wiederholen einer Jahrgangsstufe auf freiwilliger Grundlage ist möglich; es ist aber nicht zulässig,

1. eine Jahrgangsstufe zweimal zu wiederholen,

2. zwei Jahrgangsstufen nacheinander zu wiederholen,

3. innerhalb der Jahrgangsstufen 5 mit 10 öfter als zweimal zu wiederholen.

(2) In die Jahrgangsstufe 10 rücken nur Schüler vor, die am Ende der Jahrgangsstufe 9

1. in den Kern- und Wahlpflichtkursen mindestens die Note „ausreichend“ und

2. in den Leistungskursen mindestens die Erlaubnis zum Besuch des B-Kurses

erreicht haben. Die Erlaubnis zum Vorrücken erhält jedoch auch, wer die Voraussetzungen nach Satz 1 lediglich in einem Kurs nicht erfüllt; dabei darf die geforderte Notengrenze um höchstens eine Notenstufe unterschritten werden.

(3) Für teilintegrierte Gesamtschulen gilt folgendes:

1. In der Orientierungsstufe rückt jeder Schüler von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 vor. Am Ende der Jahrgangsstufe 6 rückt der Schüler in die Jahrgangsstufe 7 vor und wird auf Grund der Entscheidung gemäß § 4 Abs. 5 und 6 in den Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialzug eingestuft. Für das Wiederholen der Jahrgangsstufe 5 und Jahrgangsstufe 6 gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

2. In den ab der Jahrgangsstufe 7 kooperativ geführten Zügen richtet sich das Vorrücken innerhalb eines Zuges nach den geltenden Vorrückungsbestimmungen für die betreffende Schulart. Zuständig für die Entscheidung über das Vorrücken ist ein Ausschuß, dem alle in der betreffenden Klasse unterrichtenden Lehrer angehören. Den Vorsitz führt der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer. Wird die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erteilt, so ist das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe eines anderen Zuges mit kürzerer Schullaufbahn möglich; nähere Regelungen trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 6

Umstufung

(1) Der Wechsel des Leistungskurses in einem Fach mit Leistungsdifferenzierung (Umstufung) ist grundsätzlich nur zum Beginn der 2. Hälfte des Schuljahres möglich.

(2) Der Wechsel in einen Leistungskurs mit höherer Leistungsstufe (Aufstufung) ist vorzunehmen, wenn in einem Halbjahr

1. die Leistungen im bisher besuchten Leistungskurs mindestens die Note „sehr gut“ ergeben oder
2. die Leistungen mindestens die Note „gut“ ergeben und nach der pädagogischen Beurteilung eine Aufstufung gerechtfertigt ist.

(3) Der Wechsel in einen Leistungskurs mit niedrigerer Leistungsstufe (Abstufung) ist vorzunehmen, wenn in einem Halbjahr

1. die Leistungen im bisher besuchten Leistungskurs die Note „ungenügend“ ergeben oder
2. die Leistungen die Note „mangelhaft“ ergeben und nach der pädagogischen Beurteilung eine Abstufung gerechtfertigt ist.

(4) Die beabsichtigten Umstufungen nach den Absätzen 2 und 3 sind den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Im Zeugnis ist der besuchte Leistungskurs einschließlich der erreichten Leistungsstufe sowie die für das nächste Halbjahr oder Schuljahr dem Schüler angebotene Leistungsstufe zu vermerken. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten darüber hinaus möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen des Schülers unterrichten. Die Erziehungsberechtigten können eine Aufstufung ablehnen; in diesen Fällen ist eine eingehende Schullaufbahnberatung anzubieten.

(5) Für den Besuch und den Wechsel der Wahlpflichtkurse wird folgendes bestimmt:

1. Die in der Stundentafel ausgebrachten Wahlpflichtkurse stehen grundsätzlich jedem Schüler offen. Wegen der sich anschließenden Abschlüsse und Berechtigungen (§ 7) sind die Erziehungsberechtigten bei der Wahl in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 5 zu beraten.
2. Zeigt ein Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Jahren in einem Wahlpflichtkurs mangelhafte oder ungenügende Leistungen, so darf er den betreffenden Wahlpflichtkurs in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht mehr besuchen. Bei mangelhaften Leistungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren kann die Schule unter Würdigung des gesamten Leistungsbildes den Verbleib gestatten.
3. Der Wechsel eines Wahlpflichtkurses ist grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres, in Ausnahmefällen auch zum Halbjahr möglich.
4. Beim Wechsel eines Schülers in einen bereits laufenden mehrjährigen Wahlpflichtkurs wird eine angemessene Nachholfrist — längstens ein halbes Schuljahr — ohne Bewertung der Leistungen zugewilligt. Im Zeugnis wird ggf. an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung eingetragen.

§ 7

Abschlüsse

(1) Die integrierten Gesamtschulen können folgende Abschlüsse verleihen:

1. Nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 9
 - den Hauptschulabschluß (Absatz 4)
 - den qualifizierenden Hauptschulabschluß (Absatz 5).
2. Nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 10
 - den Realschulabschluß (Absatz 6)
 - die Oberstufenreife (Absatz 7).

(2) Maßgebend für die Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen eines Schülers sind

- Dauer des Schulbesuchs
- Leistungen in den Kern- und Leistungskursen
- Beteiligung an Wahlpflichtkursen und die darin erzielten Leistungen
- erfolgreiche Teilnahme an Prüfungen.

(3) Die in den einzelnen Fächern nach den Absätzen 4 mit 7 geforderten Leistungen dürfen in höchstens einem Fach um höchstens eine Notenstufe schlechter sein.

(4) Den Hauptschulabschluß hat ein Schüler erreicht, wenn er

1. die Jahrgangsstufe 9 entsprechend den ergänzenden Bestimmungen für die Volksschulen mit Erfolg besucht hat;
2. folgende Wahlpflichtkurse mindestens ein Jahr besucht hat:
 - Allgemeine Arbeitslehre
 - Soziallehre
 - zwei einjährige Kurse aus dem Bereich der praktischen Arbeitslehre.

(5) Den qualifizierenden Hauptschulabschluß hat ein Schüler erreicht, wenn er

1. die Jahrgangsstufe 9 besucht hat;
2. in den Leistungskursen im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder Physik und Chemie bei Differenzierung in 4 Leistungsstufen mindestens in der vorletzten Leistungsstufe, bei Differenzierung in 2 oder 3 Leistungsstufen in der letzten Leistungsstufe mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Physik und Chemie gelten zusammen als ein Fach;

3. in der Regel einen jeweils zweijährigen, in Ausnahmefällen jedoch mindestens einjährigen Besuch folgender Wahlpflichtkurse nachweist:

Allgemeine Arbeitslehre

Soziallehre

2 Kurse aus dem Bereich der praktischen Arbeitslehre.

Dabei muß im Bereich allgemeine und praktische Arbeitslehre im Durchschnitt in der Jahrgangsstufe 9 mindestens die Note „befriedigend“ erzielt worden sein;

4. an der landeseinheitlichen Prüfung für den qualifizierenden Hauptschulabschluß erfolgreich teilgenommen hat. Die Erlaubnis zur Teilnahme setzt die Erzielung der Noten nach Nummer 2 voraus.

Für die Durchführung der Prüfung und die Erstellung des Abschlußzeugnisses gelten die zu Abschnitt VI ASchO erlassenen ergänzenden Bestimmungen für die Volksschulen entsprechend.

(6) Den Realschulabschluß hat ein Schüler erreicht, wenn er

1. die Jahrgangsstufe 10 (vgl. § 5 Abs. 2) besucht hat;
2. in den Kernkursen der Jahrgangsstufe 10 mit Ausnahme von Musik und Sport mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat;
3. in den Leistungskursen der Jahrgangsstufe 10 in der ersten (A-Kurs) oder zweiten Leistungsstufe (B-Kurs) mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat;

4. folgende Wahlpflichtkurse besucht hat: zwei einjährige Kurse aus dem Bereich Kunsterziehung

Werken

Handarbeit/Text. Gestalten

Hauswirtschaft

je einen einjährigen Kurs

Kurzschrift oder Maschinenschreiben

Erdkunde (in der Jahrgangsstufe 10)

Erziehungskunde

Wirtschafts- und Rechtslehre

sowie zusätzlich entweder

a) einen weiteren Kurs Kurzschrift oder einen Kurs Maschinenschreiben

drei aufbauende Kurse Technisches Zeichnen

drei je einstündige zusätzliche aufbauende Kurse in Physik

oder

b) einen weiteren Kurs Wirtschafts- und Rechtslehre

einen dreijährigen Kurs

Rechnungswesen

einen weiteren Kurs Kurzschrift

drei weitere Kurse Maschinenschreiben

(von Mädchen kann dabei an Stelle von Chemie das Fach Hauswirtschaft gewählt werden)

oder

c) Wahlpflichtkurse im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden aus mindestens zwei der Fächer Kunsterziehung

Werken

Technisches Zeichnen

Musik

Sozialarbeit

Sport

Hauswirtschaft

Textiles Gestalten

An Stelle von jeweils 5 Stunden der genannten Wahlpflichtkurse kann auch ein fünfstündiger Wahlpflichtkurs „zweite Fremdsprache“ treten.

In der Jahrgangsstufe 10 muß in den Wahlpflichtkursen mindestens jeweils die Note „ausreichend“ erreicht sein.

5. sich der landeseinheitlichen Prüfung für den Real- schulabschluß erfolgreich unterzogen hat. Für die Durchführung der Prüfung und die Erstellung des Abschlußzeugnisses gelten die zu Abschnitt VI ASchO erlassenen ergänzenden Bestimmungen für die Realschulen.

(7) Die Oberstufenreife — Erlaubnis zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums — hat ein Schüler erreicht, wenn er

1. die Jahrgangsstufe 10 (vgl. § 5 Abs. 2) besucht hat;
2. in den Kernkursen der Jahrgangsstufe 10 mit Ausnahme von Musik und Sport mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; die Ausnahme „Musik“ gilt nicht bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 eines Musischen Gymnasiums;

3. in den Leistungskursen der Jahrgangsstufe 10 in der 1. Leistungsstufe (A-Kurs) mindestens die Note „ausreichend“ oder in der 2. Leistungsstufe (B-Kurs) mindestens die Note „gut“ erzielt hat;

4. folgende Wahlpflichtkurse besucht hat:

— Kurse in einer zweiten Fremdsprache (E, L oder F) mindestens im Gesamtumfang von 14 Wochenstunden

— zwei zusätzliche einstündige Kurse Biologie

— einen zusätzlichen Kurs in Erdkunde

— drei zusätzliche Kurse Kunsterziehung oder Wirtschaftslehre

sowie zusätzlich entweder

- a) eine dritte Fremdsprache im Umfang von 10 Wochenstunden
- oder

- b) einen zusätzlichen Kurs Chemie
- einen zusätzlichen Kurs Physik
- zweijährige Übungen in Physik und Chemie von zusammen 4 Wochenstunden
- oder

- c) drei Kurse Wirtschafts- und Rechtslehre
- zwei Kurse Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen
- oder (nur für Mädchen)

- d) zwei zusätzliche Kurse Chemie
- zwei zusätzliche Kurse Hauswirtschaft
- einen zusätzlichen Kurs Sozialkunde
- einen weiteren zusätzlichen einstündigen Kurs Biologie
- oder

- e) vier zusätzliche Kurse Musik mit zusammen 8 Wochenstunden

zwei zusätzliche Kurse in Kunsterziehung mit zusammen 4 Wochenstunden

zwei zusätzliche einstündige Kurse in Deutsch.

In der Jahrgangsstufe 10 muß in den Wahlpflichtkursen mindestens jeweils die Note „ausreichend“ erreicht sein.

(8) Bei der Erstellung von Abgangszeugnissen in den Jahrgangsstufen 5 mit 9 und der dabei erforderlichen Feststellung der Eignung eines Schülers für den Eintritt in Hauptschule, Realschule oder Gymnasium sind

— in den Jahrgangsstufen 5 und 6 § 4 Abs. 5 unmittelbar

— in den Jahrgangsstufen 7 mit 9 die Abs. 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(9) Der Wechsel zwischen den Zügen der teilintegrierten Gesamtschule in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 wird gesondert geregelt.

§ 8

Ausführungsbestimmungen, Stundentafeln, Lehrpläne

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Schulordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus befindet darüber, ob und inwieweit aus besonderen schulversuchsbedingten Gründen Abweichungen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulässig sein sollen. Die im Vollzug des § 7 der in § 9 Nr. 1 genannten Schulordnung genehmigten Ausnahmen bleiben in Kraft.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt für die Schulversuche mit der integrierten und teilintegrierten Gesamtschule die erforderlichen Stundentafeln und Lehrpläne; die Stundentafel für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 der integrierten Gesamtschule einschließlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 der teilintegrierten Gesamtschulen enthält die Anlage zu dieser Schulordnung.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Schulordnung über die Aufnahme, Einstufung und Umstufung sowie das Vorrücken der Schüler an den staatlichen integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen vom 18. Januar 1973 (GVBl S. 35), geändert durch Verordnung vom 3. April 1974 (GVBl S. 231);

2. § 4 der Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Schwabmünchen vom 28. Juli 1971 (GVBl S. 265), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1973 (GVBl S. 35);

3. § 4 der Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Treuchtlingen vom 10. August 1971 (GVBl S. 296), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1973 (GVBl S. 35);

4. § 4 der Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Hollfeld vom 28. Juni 1972 (GVBl S. 307), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1973 (GVBl S. 35);

5. Bekanntmachung über Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung über die Aufnahme, Einstufung und Umstufung sowie das Vorrücken der Schüler an den staatlichen integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen vom 10. 4. 1973 (KMBI S. 425);

6. Bekanntmachung über die an den Gesamtschulen Schwabmünchen und Treuchtlingen geltende Stundentafel für die 5. und 6. Jahrgangsstufe vom 29. September 1971 (KMBI S. 1041);

7. erster Absatz (Stundentafel) der Bekanntmachung über Stundentafel und Erprobung von Lehrplänen für die 7. Jahrgangsstufe der staatlichen integrierten Gesamtschulen vom 4. Oktober 1973 (KMBI S. 1481).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

München, 1. August 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage

zur Schulordnung für die integrierten und teiltintegrierten Gesamtschulen

**Stundentafel
für die
Jahrgangsstufen 5—8
an integrierten Gesamtschulen**

1. Jahrgangsstufen 5 und 6 (Orientierungsstufe)

Religionslehre	2 Wochenstunden
Deutsch	5 Wochenstunden
Fremdsprache	5 Wochenstunden
Mathematik	5 Wochenstunden
Physik/Chemie	1 Wochenstunde
Biologie	2 Wochenstunden
Erdkunde	2 Wochenstunden
Musik	2 Wochenstunden
Kunsterziehung	2 Wochenstunden
Handarbeit/Hauswirtschaft oder Technisches Werken	2 Wochenstunden
Sport	2 Wochenstunden

Hinzu kommen 2 Wochenstunden differenzierter Sportunterricht an einem Nachmittag.

Je nach den Bedürfnissen wird für einen Teil der Schüler Ergänzungsunterricht angeboten.

Handarbeit/Hauswirtschaft und Technisches Werken sind Wahlpflichtfächer; sie können jeweils von Schülerinnen und Schülern gewählt werden.

Als Fremdsprache wird in der Orientierungsstufe Englisch oder Latein angeboten.

Ergänzungsunterricht dient zusätzlichen Fördermaßnahmen (z. B. Behebung von Lernschwierigkeiten, Lifikurs) in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik. Den Schulen wird dafür pro Klasse in der Orientierungsstufe eine Lehrerstunde zugebilligt.

2. Jahrgangsstufen 7 und 8**Kernkurse**

Fach	7. Jahrgangsstufe	8. Jahrgangsstufe
Religionslehre	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Geschichte	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Erdkunde	3 Wochenstunden (Epochenunterricht empfohlen)	3 Wochenstunden (Epochenunterricht empfohlen)
Biologie		
Musik	3 Wochenstunden (Epochenunterricht empfohlen)	1 Wochenstunde
Kunsterziehung		—

Sport 2 Wochenstunden 2 Wochenstunden
Hinzu kommen 2 Wochenstunden differenzierter Sportunterricht an einem Nachmittag.

Leistungskurse

Fach	7. Jahrgangsstufe	8. Jahrgangsstufe
Deutsch	4 Wochenstunden	4 Wochenstunden
Englisch	4 Wochenstunden	4 Wochenstunden
Mathematik	4 Wochenstunden	4 Wochenstunden
Physik	1 Wochenstunde	1 Wochenstunde
Chemie	1 Wochenstunde	1 Wochenstunde

Wahlpflichtkurse

Fach	7. Jahrgangsstufe	8. Jahrgangsstufe
2. Fremdsprache (Latein, Französisch)	5 Wochenstunden	5 Wochenstunden

Allgemeine Arbeitslehre	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Soziallehre	1 Wochenstunde	1 Wochenstunde
Kunsterziehung	—	2 Wochenstunden
Technisches Zeichnen	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Technisches Werken	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Handarbeit/ Text. Gestalten	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Hauswirtschaft	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Kurzschrift	—	1 und 2 Wochenstunden
Maschinen- schreiben	—	2 Wochenstunden
Wirtschafts- u. Rechtslehre	—	2 Wochenstunden
Rechnungs- wesen (Wirt- schaftsrechnen, Buchführung)	—	3 Wochenstunden
Physik	—	1 Wochenstunde

Weitere Wahlpflichtkurse können nach den Erfordernissen des § 7 Abs. 5 und 6 noch hinzukommen.

Aus dem Wahlpflichtangebot sind in der 7. Jahrgangsstufe Wahlpflichtkurse im Umfang von mindestens 4 Wochenstunden, in der 8. Jahrgangsstufe von mindestens 7 Wochenstunden auszuwählen. Der einstündige Wahlpflichtkurs in Kurzschrift kann nur im Fall des § 7 Abs. 6 Nr. 4 Buchst. b gewählt werden.

**Verordnung
über die Errichtung staatlicher Berufsober-
schulen in Altötting, Kempten, Landshut
und Passau**

Vom 6. August 1974

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl. S. 189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1974 werden folgende staatliche Berufsoberschulen errichtet:

- 1 Berufsoberschule der Ausbildungsrichtung Technik und Gewerbe in Altötting
- 1 Berufsoberschule der Ausbildungsrichtung Technik und Gewerbe in Kempten
- 1 Berufsoberschule der Ausbildungsrichtung Landwirtschaft in Landshut
- 1 Berufsoberschule der Ausbildungsrichtung Wirtschaft in Passau.

§ 2

Die Staatliche Berufsoberschule Altötting wird unter gemeinsamer Leitung in Verbindung mit der Staatlichen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschule mit Berufsaufbauschule Altötting, die Staatliche Berufsoberschule Kempten in Verbindung mit der Staatlichen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschule mit Berufsaufbauschule Kempten, die Staatliche Berufsoberschule Landshut in Verbindung mit der Staatlichen landwirtschaftlichen Berufsschule mit Berufsaufbauschule Landshut und die Staatliche Be-

rufsoberschule Passau in Verbindung mit der Staatlichen Wirtschaftsschule Passau geführt.

§ 3

Träger des Schulaufwands im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und des Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) ist bei der Staatlichen Berufsoberschule Altötting der Landkreis Altötting, bei der Staatlichen Berufsoberschule Kempten die Stadt Kempten, bei der Staatlichen Berufsoberschule Landshut der Landkreis Landshut und bei der Staatlichen Berufsoberschule Passau die Stadt Passau.

§ 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt.

(2) Die örtlich zuständige Regierung ist vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der örtlich zuständigen Regierung übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

München, den 6. August 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Verordnung

über die Bestimmung des Landratsamtes Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in den Gemeinden Großkitzighofen (Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben) und Holzhausen b. Buchloe (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Kleinkitzighofen und Großkitzighofen

Vom 14. August 1974

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Ostallgäu wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Kleinkitzighofen und Großkitzighofen in den Gemarkungen Großkitzighofen (Landkreis Ostallgäu) und Holzhausen (Landkreis Landsberg a. Lech) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

München, den 14. August 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Kiesl, Staatssekretär

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienstbezüge und der Beihilfen, für die Anweisung der Dienstbezüge sowie für die Gewährung und Versagung von Jubiläumszuwendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

Vom 16. August 1974

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes sowie Art. 88a des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 476) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter und die Dienstbezüge festzusetzen sowie die Dienstbezüge anzuweisen, wird übertragen

- a) für die Beamten der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt dem Bayerischen Geologischen Landesamt;
- b) für die Beamten des Bayerischen Geologischen Landesamtes dem Bayerischen Geologischen Landesamt;
- c) für die Beamten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz;
- d) für die im Geschäftsbereich der Landesentwicklung und der Umweltfragen bei den Regierungen tätigen Beamten den Regierungen.

(2) Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge sowie die Anweisung der Dienstbezüge für die Leiter der in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Behörden nimmt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vor.

§ 2

(1) Die Befugnis, die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen festzusetzen, wird übertragen

- a) für die Beamten der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt dem Bayerischen Geologischen Landesamt;
- b) für die Beamten des Bayerischen Geologischen Landesamtes dem Bayerischen Geologischen Landesamt;
- c) für die Beamten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz;
- d) für die im Geschäftsbereich der Landesentwicklung und der Umweltfragen bei den Regierungen tätigen Beamten den Regierungen.

(2) Für die Befugnis, die Beihilfen der Dienstanfänger, der Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge festzusetzen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3

(1) Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung von Jubiläumszuwendungen wird übertragen

- a) für die Beamten der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt dem Bayerischen Geologischen Landesamt;
- b) für die Beamten des Bayerischen Geologischen Landesamtes dem Bayerischen Geologischen Landesamt;

c) für die Beamten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz;

d) für die im Geschäftsbereich der Landesentwicklung und der Umweltfragen bei den Regierungen tätigen Beamten den Regierungen.

(2) Für die Leiter der in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Behörden trifft die in Absatz 1 genannte Entscheidung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 4

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen des Landes Bayern für die Festsetzung des örtlichen Mietwertes der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienstbezüge und der Beihilfen, für die Anweisung der Dienstbezüge sowie für die Gewährung und Versagung von Jubiläumszuwendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 22. September 1971 (GVBl S. 366), geändert durch Verordnung vom 13. März 1972 (GVBl S. 162), außer Kraft.

München, den 16. August 1974

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**

I. V. Dick, Staatssekretär

Verordnung

über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (AnerkV)

Vom 20. August 1974

Auf Grund des Art. 7 Abs. 4 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. März 1974 (GVBl S. 109, ber. S. 252) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

1. Abschnitt

Anerkennung von Kurorten

§ 1

Grundsatz für Kurorte

(1) Gemeinden und Gemeindeteile können als Heilbad (§ 3), Kneippheilbad (§ 4), Kneippkurort (§ 5), heilklimatischer Kurort (§ 6) oder Luftkurort (§ 7) (Kurorte) anerkannt werden, wenn die in den §§ 2 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) In Ausnahmefällen kann die Anerkennung auf zwei der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen erstreckt werden.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Kurorte (§ 1 Abs. 1) müssen über natürliche, wissenschaftlich anerkannte und bewährte Heilmittel des Bodens oder des Klimas oder über wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren verfügen und entsprechend den für die Artbezeichnung (§§ 3 bis 7) festgelegten Voraussetzungen aus-

reichende artgemäße Kureinrichtungen und einen der Artbezeichnung gemäßen Kurortcharakter besitzen. Die Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen müssen wissenschaftlich anerkannt und auf übliche Weise bekanntgegeben sein.

(2) Bei jeder Anerkennung (§§ 3 bis 7) sind die im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze zu beachten. Als allgemein anerkannte Grundsätze gelten insbesondere die Begriffsbestimmungen, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 3

Heilbad

Heilbad (Mineral-, Thermal- oder Moorheilbad) ist ein Kurort,

1. der ein natürliches, wissenschaftlich anerkanntes und bewährtes Heilmittel des Bodens besitzt,
2. der über grundsätzlich umfassende, verschiedenartige und leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels verfügt und
3. dessen Klima periodisch überprüft wird und die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützt.

§ 4

Kneippheilbad

Kneippheilbad ist ein Kurort,

1. der über grundsätzlich umfassende Einrichtungen zur Durchführung einer wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kur und über eine größere Anzahl leistungsfähiger Kurbetriebe verfügt,
2. dessen Klima periodisch überprüft wird und die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützt und
3. der sich mindestens 10 Jahre als Kneippkurort bewährt hat.

§ 5

Kneippkurort

Kneippkurort ist ein Kurort,

1. der über verschiedenartige Einrichtungen zur Durchführung einer wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kur und über mindestens drei leistungsfähige Kurbetriebe verfügt und
2. dessen Klima periodisch überprüft wird und die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützt.

§ 6

Heilklimatischer Kurort

Heilklimatischer Kurort ist ein Kurort,

1. der ein Klima besitzt, dessen besondere Eignung für die therapeutische Anwendung wissenschaftlich anerkannt und bewährt ist,
2. dessen klimatische Eigenschaften durch eine Klimastation laufend überwacht werden und
3. der über grundsätzlich umfassende, verschiedenartige, leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels verfügt.

§ 7

Luftkurort

Luftkurort ist ein Kurort,

1. der ein wissenschaftlich anerkanntes und bewährtes therapeutisch anwendbares Klima besitzt, dessen Eigenschaften periodisch überprüft werden und
2. der über geeignete Einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels verfügt.

2. Abschnitt**Anerkennung von Erholungsorten****§ 8**

Anerkennungsvoraussetzungen für Erholungsorte

(1) Eine Gemeinde oder ein Gemeindeteil kann als Erholungsort anerkannt werden, wenn

1. eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch günstige Lage gegeben ist,
2. für die Erholung neben einem entsprechenden Ortscharakter geeignete Einrichtungen vorhanden sind und
3. die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste in der Regel mindestens 5 Tage beträgt.

(2) Bei der Anerkennung sind die im Fremdenverkehr allgemein anerkannten Grundsätze zu beachten. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Abschnitt**Verfahren****§ 9****Antrag**

(1) Die Anerkennung setzt einen Antrag der Gemeinde voraus. Der Antrag ist zu begründen und über die Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Abschrift des Gemeinderatsbeschlusses,
2. ein Gutachten des Gesundheitsamts über die allgemeinen hygienischen Verhältnisse,
3. die je nach der beantragten Anerkennung erforderlichen Unterlagen, Analysen oder Gutachten ärztlicher, balneologischer, klimatologischer und hydrologischer Art,
4. ein Verzeichnis der bestehenden Kur- und Erholungseinrichtungen mit Lageplan und Erläuterungen.

(2) Weitere Unterlagen und Nachweise können gefordert werden.

§ 10**Auflagen, Befristung**

(1) Die Anerkennung kann befristet und unter Auflagen ausgesprochen werden. Hierbei können insbesondere Betriebs- und Überwachungspflichten einschließlich periodischer Kontrollmaßnahmen festgelegt werden.

(2) Zur Sicherung des Fortbestandes der jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen können Auflagen auch nachträglich verfügt werden.

§ 11**Aufhebung der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder eine Auflage nicht erfüllt wurde.

(2) Der Widerruf ist auszusprechen, wenn eine wesentliche sachliche Voraussetzung für die Anerkennung nicht nur vorübergehend entfallen ist.

§ 12**Veröffentlichung**

Die Anerkennung und deren Aufhebung werden nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung im Staatsanzeiger bekanntgemacht.

4. Abschnitt**Verwendung der Bezeichnung****§ 13****Verwendung**

(1) Die allgemeine Bezeichnung „Kurort“, eine Artbezeichnung nach § 1 — mit oder ohne Zusatz des

Hauptkurmittels (§ 3) —, die Bezeichnung „Erholungsort“ und im Falle der Anerkennung als Heilbad oder Kneippheilbad die Bezeichnung „Bad“ dürfen dem Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils nur beigelegt werden, wenn die Anerkennung vorliegt.

(2) Andere Bezeichnungen als die in Absatz 1 genannten dürfen dem Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils nicht beigelegt werden, wenn sie geeignet sind, eine Qualifikation nach §§ 3 bis 8 vorzutäuschen oder wenn dabei die Gefahr einer Verwechslung mit einer der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen entstehen könnte.

5. Abschnitt**Fachausschuß****§ 14****Errichtung und Zusammensetzung**

(1) Beim Staatsministerium des Innern wird ein in seiner gutachtlichen Tätigkeit unabhängiger Fachausschuß errichtet. Er führt die Bezeichnung „Bayerischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen“.

(2) In dem Fachausschuß sind neben dem Staatsministerium des Innern, den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung folgende Stellen mit je einem Mitglied vertreten:

1. das Institut für medizinische Balneologie und Klimatologie der Universität München,
2. das Institut für Wasserchemie und chemische Balneologie der Technischen Universität München,
3. die Landesärztekammer,
4. der Deutsche Wetterdienst (jeweils für ihren Dienstbereich das Wetteramt München oder das Wetteramt Nürnberg),
5. der Landesfremdenverkehrsverband Bayern e. V.,
6. jeweils für seinen Bereich, der regionale Fremdenverkehrsverband München-Oberbayern, Allgäu-Bayerisch-Schwaben, Ostbayern oder Franken,
7. der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband e. V.,
8. der Bayerische Heilbäderverband e. V.,
9. die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Landesversicherungsanstalten,
10. der Bayerische Städteverband,
11. der Bayerische Gemeindetag.

(3) Die fachlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung nach Einholung von Vorschlägen der in Absatz 2 Nrn. 1 bis 11 aufgeführten Stellen auf drei Jahre berufen.

(4) Die Tätigkeit im Fachausschuß ist ehrenamtlich. Der Aufwand wird nach Maßgabe der Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes abgegolten, sofern den Mitgliedern keine höhere Reisekostenstufe zusteht.

§ 15**Aufgaben**

(1) Der Fachausschuß erstattet Gutachten, insbesondere zu Anträgen auf Anerkennung und Aberkennung nach dieser Verordnung.

(2) Bei Bestätigungsanträgen nach Art. 28 Abs. 7 KAG hat der Fachausschuß beratende Funktion.

§ 16**Einberufung und Geschäftsordnung**

(1) Der Fachausschuß wird vom Staatsministerium des Innern einberufen. Den Vorsitz führt der Ver-

treter des Staatsministeriums des Innern. Stellvertretende Vorsitzende sind die Vertreter der Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Der Fachausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung bedarf. Die Genehmigung erteilt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung.

(3) Jedes Mitglied des Fachausschusses hat eine Stimme. An der Abstimmung über den Inhalt der vom Fachausschuß zu erstellenden Gutachten wirken die Vertreter der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung nicht mit.

6. Abschnitt Inkrafttreten

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

München, den 20. August 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Kiesel, Staatssekretär

Vierte Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen

Vom 27. August 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 11 a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen (AGPersPaßG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Großen Kreisstädte, die Verwaltungsgemeinschaften und die in der Anlage aufgeführten kreisangehörigen Gemeinden sind anstelle der sonst zuständigen Landratsämter Ausweis- und Paßbehörden (§§ 2 bis 5, 7 bis 11 a AGPersPaßG) für Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen vom 10. Dezember 1973 (GVBl S. 710) außer Kraft.

München, den 27. August 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Kiesel, Staatssekretär

Anlage

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde
Oberbayern	Altötting	Altötting Burghausen Burgkirchen a. d. Alz Garching a. d. Alz Neuötting Töging a. Inn Winhöring
	Bad Tölz- Wolfartshausen	Bad Tölz Geretsried Kochel a. See Lenggries Wolfartshausen

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde
Oberbayern	Berchtesgadener Land	Ainring Berchtesgaden Bischofwiesen Freilassing Laufen Piding Teisendorf
	Dachau	Erdweg Hebertshausen Karlsfeld Markt Indersdorf
	Ebersberg	Ebersberg Grafing b. München Kirchseeon Markt Schwaben Parsdorf Poing Zorneding
	Eichstätt	Beilngries Gaimersheim Großmehring Kösching Lenting
	Erding	Altenerding Dorfen Erding Isen Moosinning Taufkirchen (Vils)
	Freising	Eching Moosburg a. d. Isar Neufahrn b. Freising
	Fürstenfeldbruck	Eichenau Fürstenfeldbruck Germering Gröbenzell Maisach Olching Puchheim Unterpfaffenhofen
	Garmisch- Partenkirchen	Farchant Garmisch- Partenkirchen Grainau Mittenwald Murnau Oberammergau
	Landsberg a. Lech	Dießen a. Ammersee Geltendorf Kaufering Penzing
	Miesbach	Bad Wiessee Hausham Holzkirchen Kreuth Miesbach Rottach-Egern Schliersee Tegernsee
	Mühldorf a. Inn	Ampfing Gars a. Inn Haag i. OB Mühldorf a. Inn Neumarkt-Sankt Veit Waldkraiburg
	München	Feldkirchen Garching b. München Gräfelfing Grünwald Haar Höhenkirchen Hohenbrunn Ismaning Neuried Oberhaching Oberschleißheim Otto-brunn Planegg Pullach i. Isartal Putzbrunn Schäftlarn Taufkirchen Unterbiberg Unterföhring Unterhaching Unterschleißheim

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde
Oberbayern	Neuburg-Schrobenhausen	Burgheim Mühlried Schrobenhausen
		Geisenfeld Manching Pfaffenhofen a. d. Ilm Reichertshofen Scheuern Vohburg a. d. Donau Wolnzach
	Rosenheim	Aising Aschau i. Chiemgau Bad Aibling Bad Feilnbach Bernau a. Chiemsee Brannenburg Bruckmühl Endorf i. OB Feldkirchen- Westerham Kiefersfelden Kolbermoor Oberaudorf Pang Prien a. Chiemsee Raubling Rohrdorf Stephanskirchen Wasserburg a. Inn Westerndorf St. Peter
		Feldafing Gauting Gilching Herrsching a. Ammersee Krailling Pöcking Söcking Starnberg Tutzing
		Bergen Chieming Fridolfing Grassau Inzell Ruhpolding Siegsdorf Tacherting Traunreut Trostberg Übersee Waging a. See
		Peißenberg Peiting Penzberg Schongau Weilheim i. OB
	Deggendorf	Hengersberg Metten Natterberg Osterhofen Plattling Schöllnach
		Dingolfing Eichendorf Landau a. d. Isar Marklkofen Mengkofen Pilsting Reisbach Simbach
	Freyung-Grafenau	Freyung Grafenau Sankt Oswald Waldkirchen
		Abensberg Bad Abbach Ihrlerstein Kelheim Mainburg Neustadt a. d. Donau Riedenburg Saal a. d. Donau
	Kelheim	
	Kelheim	
	Kelheim	

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde
Nieder- bayern	Landshut	Altdorf Bodenkirchen Ergolding Ergoldsbach Essenbach Geisenhausen Rottenburg a. d. Laaber Vilsbiburg
		Aldersbach Bad Füssing Fürstenstein Fürstenzell Griesbach i. Rottal Hauzenberg Hutthurm Neuburg a. Inn Neuhaus a. Inn Obernzell Pocking Rothalmünster Ruhstorf a. d. Rott Salzweg Tiefenbach Tittling Untergriesbach Vilshofen Wegscheid Wolfachau
	Passau	Bodenmais Frauenau Regen Viechtach Zwiesel
		Arnstorf Birnach Eggenfelden Gangkofen Hebertsfelden Kirchdorf a. Inn Pfarrkirchen Simbach a. Inn Triftern
	Regen	Bogen Mallersdorf- Pfaffenberg
		Auerbach i. d. OPf. Freihung Freudenberg Hirschau Kümmersbruck Schnaittenbach Sulzbach-Rosenberg Vilseck
	Rottal-Inn	Cham Furth i. Wald Kötzting Neukirchen b. Hl. Blut Roding Rötz Waldmünchen
		Berching Dietfurt a. d. Altmühl Freystadt Parsberg Postbauer-Heng Pyrbaum Velburg
	Straubing-Bogen	Altenstadt a. d. Waldnaab Eschenbach i. d. OPf. Eslarn Floß Grafenwöhr Neustadt a. d. Waldnaab Pressath Rothenstadt Vohenstrauß Weiherhammer Windischeschenbach
	Oberpfalz	
	Amberg-Sulzbach	
	Cham	
	Neumarkt i. d. OPf.	
	Neustadt a. d. Waldnaab	

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde	Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde	
Oberpfalz	Regensburg	Beratzhausen	Mittel-franken	Ansbach	Bechhofen	
		Bernhardswald			Dinkelsbühl	
		Laaber			Feuchtwangen	
		Lappersdorf			Heilsbronn	
		Neutraubling			Herrieden	
		Nittendorf			Leutershausen	
		Obertraubling			Lichtenau	
		Regenstauf			Neuendettelsau	
		Schierling			Schnelldorf	
		Sinzing			Wassertrüdingen	
	Schwandorf	Bruck i. d. OPf.	Erlangen-Höchstadt	Windsbach		
		Burglengenfeld		Adelsdorf		
		Maxhütte-Haidhof		Baiersdorf		
		Neunburg vorm Wald		Bubenreuth		
		Nittenau		Eckental		
		Oberviechtach		Heroldsberg		
		Pfreimd		Herzogenaurach		
		Teublitz		Höchstadt a. d. Aisch		
		Wackersdorf		Fürth	Cadolzburg	
		Wernberg-Köblitz			Langenzenn	
	Tirschenreuth	Bärnau	Oberasbach			
		Erbendorf	Roßtal			
		Kemnath	Stein b. Nürnberg			
		Plößberg	Veitsbronn			
		Tirschenreuth	Wilhermsdorf			
Ober-franken	Bamberg	Waldershof	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim		Zirndorf	
		Waldsassen			Bad Windsheim	
		Wiesau			Diespeck	
		Bayreuth		Bischberg	Nürnberger Land	Markt Erlbach
				Burgebrach		Neustadt a. d. Aisch
			Hallstadt	Altdorf b. Nürnberg		
			Hirschaid	Behringersdorf		
			Memmelsdorf	Burgthann		
			Stegaurach	Feucht		
			Strullendorf	Hersbruck		
	Zapfendorf		Lauf a. d. Pegnitz			
	Coburg		Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Neunkirchen a. Sand		
			Bindlach	Röthenbach		
		Gefrees	a. d. Pegnitz			
		Hollfeld	Pommelsbrunn			
		Pegnitz	Rückersdorf			
	Forchheim	Speichersdorf	Schnaittach			
		Weidenberg	Schwaig b. Nürnberg			
		Hof	Ebersdorf b. Coburg	Schwarzenbruck		
			Rödental	Roth	Abenberg	
			Rodach b. Coburg		Allersberg	
			Sonnefeld		Georgensgmünd	
			Kronach		Ebermannstadt	Greding
		Eggolsheim			Hilpoltstein	
		Neunkirchen a. Brand			Rednitzhembach	
Bad Steben		Roth				
Helmbrechts	Spalt					
Kulmbach	Münchberg	Weißenburg-Gunzenhausen	Wendelstein			
	Naila		Ellingen			
	Oberkotzau		Gunzenhausen			
	Rehau		Pleinfeld			
	Schwarzenbach a. d. Saale		Treuchtlingen			
	Lichtenfels	Schwarzenbach a. Wald	Unter-franken	Aschaffenburg	Alzenau i. UFr.	
		Selbitz			Goldbach	
		Wunsiedel i. Fichtelgebirge			Kronach	Großostheim
					Küps	Haibach
					Wallenfels	Hösbach
Mainleus					Kahl a. Main	
Stadtsteinach					Kleinostheim	
Thurnau		Altenkunstadt			Laufach	
		Burgkunstadt			Mainaschaff	
		Lichtenfels			Mömbris	
	Staffelstein	Obernau				
	Haßberge	Arzberg	Sailauf			
		Kirchenlamitz	Stockstadt a. Main			
		Marktleuthen	Bad Brückenau			
		Röslau	Hammelburg			
		Schönwald	Maßbach			
	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Weißensstadt	Bad Kissingen	Münnerstadt		
Wunsiedel		Oerlenbach				
Kitzingen		Ebern				
		Eltmann				
		Haßfurt				
		Knetzgau				
		Zeil a. Main				
Volkach		Dettelbach				
		Iphofen				
		Marktbreit				
	Volkach					

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde
Unterfranken	Main-Spessart	Arnstein Frammersbach Gemünden a. Main Karlstadt Lohr a. Main Marktheidenfeld Zellingen
	Miltenberg	Amorbach Bürgstadt Elsenfeld Erlenbach a. Main Großheubach Großwallstadt Kleinwallstadt Leidersbach Miltenberg Mömlingen Obernburg a. Main Sulzbach a. Main Wörth a. Main
	Rhön-Grabfeld	Bad Neustadt a. d. Saale Bad Königshofen i. Grabfeld Mellrichstadt Ostheim v. d. Rhön
	Schweinfurt	Bergheimfeld Gerolzhofen Gochsheim Niederwerrn Poppenhausen Schonungen Sennfeld Werneck
Schwaben	Würzburg	Estenfeld Gerbrunn Höchberg Lengfeld Ochsenfurt Randersacker Rimpar Rottendorf Veitshöchheim Versbach Waldbüttelbrunn Zell a. Main
	Aichach-Friedberg	Aichach Friedberg Kissing Mering Pöttmes
	Augsburg	Bobingen Dinkelscherben Gersthofen Königsbrunn Langweid a. Lech Meitingen Neusäß Schwabmünchen Stadtbergen Steppach b. Augsburg Untermeitingen
	Dillingen a. d. Donau	Gundelfingen a. d. Donau Höchstädt a. d. Donau Lauingen (Donau) Wertingen
	Donau-Ries	Asbach-Bäumenheim Donauwörth Harburg (Schwaben) Kaisheim Oettingen i. Bay. Rain Wemding
	Günzburg	Burgau Ichenhausen Jettingen-Scheppach Kammeltal Krumbach (Schwaben) Leipheim Thannhausen
	Lindau (Bodensee)	Lindenberg i. Allgäu Scheidegg Weiler-Simmerberg

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde
Schwaben	Neu-Ulm	Altenstadt Bellenberg Illertissen Nersingen Pfuhl Senden Vöhringen Weißenhorn
	Oberallgäu	Altusried Blaichach Buchenberg Dietmannsried Durach Hindelang Immenstadt i. Allgäu Oberstaufen Oberstdorf Sonthofen Waltenhofen Weitnau
	Ostallgäu	Buchloe Füssen Marktoberdorf Obergünzburg Pfronten Schwangau
	Unterallgäu	Babenhausen Bad Wörishofen Gröbenbach Mindelheim Ottobeuren Türkheim

Verordnung zur Aufhebung von Pflanzenschutzverordnungen

Vom 4. September 1974

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl I S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (BGBl I S. 1161) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 10. Juni 1969 (GVBl S. 161), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Nachstehende Pflanzenschutzverordnungen werden aufgehoben:

Verordnung zur Bekämpfung der Feld- und Wühlmäuse vom 20. Dezember 1938 (BayBS IV S. 394),
Verordnung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten der Kartoffel vom 14. Februar 1949 (BayBS IV S. 396),

Verordnung zur Bekämpfung der Welkekrankheit des Hopfens vom 12. Dezember 1956 (BayBS IV S. 416).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.
München, den 4. September 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung einer Geschäftsstelle für die Universität Passau

Vom 12. September 1974

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Passau vom 22. Dezember 1974 (GVBl S. 470) erläßt das Bayerische

Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Für die Universität Passau wird eine Geschäftsstelle errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle der Universität Passau“. Ihr Sitz ist Passau.

§ 2

Der Geschäftsstelle der Universität Passau obliegen nach Maßgabe staatlicher Verwaltungsvorschriften folgende staatliche Aufgaben:

1. Durchführung der im Rahmen der Errichtung der Universität Passau anfallenden Verwaltungsaufgaben von örtlicher Bedeutung.
2. Örtliche Koordinierung der Planungen für die Universität Passau, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Baubehörden, gegeben ist.
3. Mitarbeiter bei der Vorbereitung der Strukturplanung für die Universität Passau.
4. Vorbereitung der Aufnahme des Lehr- und Forschungsbetriebes an der Universität Passau.
5. Mitwirkung bei Aufstellung des staatlichen Haushalts und Vollzug des staatlichen Haushalts.

§ 3

Die Geschäftsstelle der Universität Passau untersteht unmittelbar dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.
München, den 12. September 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Schiffsfahrtsordnung

Vom 13. September 1974

Auf Grund des Art. 27 Abs. 5 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen und, soweit der Gemeingebrauch nach Art. 22 und 75 Abs. 3 BayWG geregelt wird, gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Schiffsfahrtsordnung vom 19. Juni 1968 (GVBl S. 202), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Genehmigung für Fahrgastschiffe im Linienverkehr und für den Betrieb von Wasserskiliften erteilt die Regierung.“
2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Regierung“ ersetzt durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit es sich um Fahrgastschiffe im Linienverkehr oder um den Betrieb von Wasserskiliften handelt, entscheidet die Regierung.“
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) Für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des öffentlichen Dienstes kann die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von allen Vorschriften dieser Verordnung

zulassen, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.
München, den 12. September 1974

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

I. V. Kiesel, Staatssekretär

München, den 13. September 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Jaumann, Staatsminister

Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBaBFG)

Vom 15. September 1974

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1972 (GVBl 1973 S. 1) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Rechtsanspruch auf das Stipendium

(1) Studierenden der Hochschulen, welche die Voraussetzungen des Art. 10 BayBFG erfüllen, steht auf Antrag ein Stipendium nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu. Das Stipendium wird auch Studierenden mit ständigem Wohnsitz außerhalb Bayerns und Studierenden, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, gewährt, sofern sie in Bayern die Hochschulreife erworben haben.

(2) Bei Studien außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird das Stipendium grundsätzlich nur geleistet, wenn die Ausbildung im Ausland von der Universität genehmigt ist und sie auf die Ausbildung im Inland angerechnet oder die Förderungshöchstdauer nach Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BayBFG entsprechend verlängert werden kann.

§ 2

Höhe des Stipendiums

(1) Das Stipendium beträgt monatlich 450,— DM. Der Betrag erhöht sich für die Unterkunft,

1. wenn der Studierende bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 40,— DM,
2. wenn er nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 130,— DM.

(2) Wohnt der Studierende bei seinen Eltern oder mit seinem Ehegatten oder mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt und befindet sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte, so erhöhen sich die Beträge nach Satz 1 und 2 um monatlich 30,— DM für Fahrkosten.

(3) Bei Studien außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes nach § 1 Absatz 2 wird das Stipendium um Zuschläge nach Maßgabe der zu § 13 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erhöht. Die Zuschläge werden nur gewährt, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausland es erfordern.

(4) Das Stipendium wird als Zuschuß geleistet.

(5) Die Einkommen des Studierenden, seines Ehegatten und seiner Eltern werden auf das Stipendium nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Dabei ist unerheblich, ob der Ehegatte und die Eltern tatsächlich Unterhaltsleistungen an den Studierenden erbringen.

§ 3

Einkommensbegriff

(1) Als Einkommen gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der für den Berechnungszeitraum zu leistenden

1. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit und freiwillige Aufwendungen zur Sozialversicherung sowie für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Leibrenten, mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

(2) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 2 wird von dem Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vondundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 16 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 4400,— DM,
2. für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 11 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3000,— DM,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer 29 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 8000,— DM,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 11 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3000,— DM.

Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraumes erfüllt. Für die Höhe des Vondundertsatzes ist die Tätigkeit maßgebend, aus welcher der überwiegende Teil der Einkünfte bezogen wird.

(3) Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Antragsteller bezieht,
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach dieser Verordnung und unbeschadet des Art. 3 Abs. 3 BayBFG,
3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die der Studierende für seine Kinder erhält,
4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Studierenden und seines Ehegatten, sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt, nach Maßgabe der zu § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, die in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist.

Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes), gilt als Einkommen des Kindes.

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsbeschädigung geleistet werden, bis

zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbstätigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,

4. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck, als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieser Verordnung bestimmt sind.

§ 4

Berechnungszeitraum für das Einkommen des Studierenden

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend.

(2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens der Kinder nach § 5 Abs. 2 sowie der Kinder und sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 7 Abs. 3.

§ 5

Freibeträge vom Einkommen des Studierenden

(1) Vom Einkommen des Studierenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

- | | |
|--|-----------|
| 1. für den Studierenden selbst | 200,— DM, |
| 2. für den Ehegatten des Studierenden, sofern er nicht dauernd getrennt lebt | 350,— DM, |
| 3. für jedes Kind des Studierenden | 200,— DM. |

Bei verheirateten Studierenden mit mindestens einem Kind unter zehn Jahren, das sich im Haushalt des Studierenden befindet, erhöht sich der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 500,— DM.

(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Studierenden sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher — oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Studierenden zu decken. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet.

(4) Ist der Studierende Waise, so erhöht sich der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 um 120,— DM.

(5) Abweichend von Absatz 1 werden Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, unbeschadet des Art. 3 Abs. 3 BayBFG voll auf den Bedarf angerechnet. Das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Ausbildung bezogen wird.

(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

§ 6

Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(3) Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird, als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) Auf den Bedarf in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens anzurechnen. Sind für die Anrechnung des Einkommens nach Absatz 3 die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend, so wird auf den Betrag jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

§ 7

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben

2300,— DM,

2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten

1500,— DM.

Der Freibetrag von 1500,— DM gilt auch für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Studierenden steht.

(2) Der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich, wenn beide Eltern Einkommen haben, um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, jedoch höchstens um 400,— Deutsche Mark.

(3) Die Freibeträge des Absatz 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz, dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend mit Grundbeträgen gefördert werden kann, um

60,— DM,

2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums

a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je

240,— DM,

b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je

320,— DM.

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten. Wird der Betrag für eine Person gewährt, mit welcher der Einkommensbezieher verheiratet ist oder war, so mindert er sich abweichend von Satz 1 um das Einkommen dieser Person nur, soweit es 160,— DM übersteigt.

(4) Das die Freibeträge übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 40 vom Hundert anrechnungsfrei. Der Vonnundertsatz erhöht sich um 5 für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

(5) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

§ 8

Aufteilung des anrechenbaren Einkommens

Ist das Einkommen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen, für die ein Freibetrag nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 zu gewähren ist, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Das gilt nicht, soweit dadurch der Bedarf (das Stipendium) des Auszubildenden nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder anderen entsprechenden Vorschriften überschritten würde.

§ 9

Beginn und Ende des Stipendiums

(1) Das Stipendium wird vom Beginn des ersten Vorlesungsmonats an, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, für grundsätzlich jeweils ein Jahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern bewilligt (Bewilligungszeitraum).

(2) Das Stipendium wird nur für die Dauer eines einzigen Studiums gewährt. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Teil der Hochschulabschlußprüfung abgelegt wurde, spätestens jedoch mit dem letzten Monat der Förderungshöchstdauer nach Art. 10 Absatz 2 BayBFG oder mit dem Ablauf des Monats, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise spätestens hätten beigebracht werden müssen. Eröffnet eine Zwischenprüfung an einer Hochschule den Zugang zu einer Hochschule anderer Art, bleibt die Zeit bis zum Abschluß der Zwischenprüfung für die Dauer des Stipendiums unberücksichtigt. Beginn und Ende des Stipendiums bemessen sich unabhängig davon, ob während einer nach Art und Dauer einer Ausbildung an sich förderungsfähigen Zeit das Stipendium tatsächlich geleistet wurde.

(3) Die Leistung des Stipendiums kann auf Antrag des Studierenden für die Kalendermonate ausgesetzt werden, in denen er Leistungen im Rahmen eines Studentenaustauschprogramms erhält. Die Aussetzung ist auf die Förderungshöchstdauer ohne Einfluß.

§ 10

Stipendienprüfungen

(1) Studierende müssen unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2

1. bei einer Mindeststudiendauer von höchstens sieben Semestern eine Stipendienprüfung, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten und dem Vorlesungsbeginn des vierten Semesters stattfindet,

2. bei einer Mindeststudiendauer von acht bis elf Semestern zwei Stipendienprüfungen, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten bzw. des vierten und dem Vorlesungsbeginn des vierten bzw. des sechsten Semesters stattfinden,

3. bei einer Mindeststudiendauer von mehr als elf Semestern drei Stipendienprüfungen, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten, vierten bzw. siebten Semesters und dem Vorlesungsbeginn des vierten, sechsten bzw. neunten Semesters stattfinden,

als einheitliche Prüfung ablegen. Die fachpraktischen Semester an der Fachhochschule sind bei der Berech-

nung der für die Stipendiumsprüfungen maßgeblichen Semester mitzuzählen.

(2) Soweit in Studiengängen auf Grund staatlicher oder akademischer Prüfungsordnungen Vorprüfungen (z. B. Vorprüfungen an Fachhochschulen, Diplomvorprüfungen, naturwissenschaftliche Vorprüfungen) abzulegen sind, werden diese als Stipendienprüfungen gewertet.

(3) Die Stipendienprüfung ist bei drei Dozenten über den Stoff von Vorlesungen mit insgesamt acht oder mehr Wochenstunden abzulegen.

(4) Die Studierenden der Kunsthochschulen erbringen alljährlich Gutachten ihrer Lehrer über den Fortgang und den Stand ihrer Ausbildung.

(5) Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise gestatten, daß die Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt als vorgeschrieben oder in einem anderen Umfang als vorgesehen abgelegt wird.

(6) Erhält ein Studierender in einer nach Absatz 1 vorgeschriebenen Leistungsprüfung nicht die Durchschnittsnote „gut“, so kann er sich frühestens am Ende des der abgelegten Leistungsprüfung folgenden Semesters der Prüfung erneut unterziehen. Erhält er in dieser Prüfung die erforderliche Durchschnittsnote, so wird das Stipendium mit Beginn des auf die Leistungsprüfung folgenden Semesters weitergewährt. Die wegen nicht ausreichender Prüfergebnisse nicht geförderten Semester werden auf die Förderungsdauer angerechnet.

§ 11

Änderung der Voraussetzungen des Stipendiums

Ändern sich im Laufe des Bewilligungszeitraums die für die Leistung des Stipendiums maßgeblichen Verhältnisse, so ist dies bei einer Änderung

- a) zugunsten des Studierenden rückwirkend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist,
- b) zu ungunsten des Studierenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt,

für die Berechnung des Stipendiums zu berücksichtigen. Der Bewilligungsbescheid ist nur für den Zeitraum zu ändern, der in dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt beginnt. Dies gilt nicht, sofern der Anspruch des Studierenden, seiner Eltern und seines Ehegatten auf Einkommen zu Beginn des Bewilligungszeitraums bereits bestanden hat, aber aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde nicht geltend gemacht wurde.

§ 12

Rückforderung

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung des Stipendiums an keinem Tage des Kalendermonats, für den es gewährt worden ist, vorgelegen, ist insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der geleistete Betrag zurückzufordern als

1. der Studierende die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige über die veränderten Voraussetzungen (§ 14) unterlassen hat,
2. der Studierende gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Leistung des Stipendiums nicht erfüllt waren,
3. der Studierende nach der Stellung des Antrags auf Gewährung des Stipendiums Einkommen im Sinne des § 3 erzielt hat, das bei der Bewilligung des Stipendiums nicht berücksichtigt worden ist,
4. das Stipendium unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

(2) Das Stipendium ist für den Kalendermonat oder den Teil des Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Studierende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat.

§ 13

Zuständigkeit

(1) Für die Bewilligung und Auszahlung des Stipendiums ist die besuchte bayerische Hochschule zuständig, die insoweit im staatlichen Bereich tätig wird. Bei Fortsetzung des Studiums an einer außerbayerischen Hochschule, bleibt die zuvor besuchte Hochschule zuständig. Wird das Studium an einer nicht in Bayern gelegenen Hochschule begonnen, so ist für die Zeit des Studiums außerhalb Bayerns die Ludwig-Maximilians-Universität München zuständig. Diese Hochschule ist auch für Studierende an nichtstaatlichen Hochschulen zuständig. Bei Besuch einer Fachhochschule ist das Studentenwerk München zuständig.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf die Entscheidung über eine Verlängerung der Förderungsdauer im Einzelfall nach Art. 10 Abs. 2 BayBFG bis zu zwei Semestern und auf die Bewilligung eines Stipendiums für ein Studium im Ausland nach Art. 10 Abs. 2 Satz 5 BayBFG. Eine Verlängerung der Förderungsdauer um mehr als zwei Semester bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet über die Verlängerung der Förderungsdauer für einzelne Fachrichtungen.

§ 14

Sachverhaltsermittlung

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Bearbeitung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu geben. Der Antragsteller ist ferner verpflichtet, vor Beginn jedes Semesters das Fortbestehen der Förderungsvoraussetzungen nachzuweisen und eine Veränderung der Voraussetzungen der nach § 13 zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die nach § 13 zuständigen Stellen sind berechtigt, von Behörden und Schulen über die für die Gewährung des Stipendiums maßgebenden Umstände Auskunft zu verlangen, soweit es die Durchführung des Gesetzes oder dieser Verordnung erfordert und nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 15

Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben.

§ 16

Zahlweise

(1) Das Stipendium ist unbar monatlich im voraus zu zahlen.

(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate das Stipendium bis zur Höhe von 460,— DM monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

(3) Monatliche Beträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(4) Monatliche Beträge unter 50,— DM werden nicht geleistet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 10. Februar 1972 (GVBl. S. 45) außer Kraft.

München, den 15. September 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern

Vom 16. September 1974

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und der §§ 23 und 37 Abs. 2 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1974 (GVBl S. 129), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern vom 26. November 1968 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1974 (GVBl S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Befähigung für den gehobenen bautechnischen
Verwaltungsdienst

(1) Die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in einem der in § 3 aufgeführten Fachgebiete erwirbt, wer

- a) mit Erfolg die Abschlußprüfung in der Ausbildungsrichtung Technik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang im Bundesgebiet abgelegt hat,
- b) den Vorbereitungsdienst nach Abschnitt II abgeleistet und
- c) die Staatsprüfung nach Abschnitt III, welche Anstellungsprüfung ist, bestanden hat.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. a erfüllt auch, wer die Ingenieurprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule im Bundesgebiet oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Bundesgebietes abgelegt hat.

(3) Beamte des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes erwerben die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst, wenn sie

- a) in einer von der Obersten Ausbildungsbehörde (§ 7) durchzuführenden Vorprüfung (§ 39 Abs. 2 LbV) den Nachweis erbracht haben, daß sie neben der notwendigen Allgemeinbildung die für die Einführung in den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen, und danach gemäß § 39 Abs. 1 LbV zum Aufstieg zugelassen worden sind,
- b) die Einführungszeit nach § 39 Abs. 3 LbV abgeleistet und
- c) nach erfolgreicher Einführung als Aufstiegsprüfung die Anstellungsprüfung nach Abschnitt III bestanden haben (§ 39 Abs. 4 LbV).

Das Nähere über die Vorprüfung nach Buchstaben a regelt das Staatsministerium des Innern. Für die Einführungszeit nach Buchstaben b gilt § 7 sinngemäß.

2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zeiten einer praktischen Ausbildung oder Tätigkeit, die Voraussetzung zur Zulassung für ein

Studium der in § 2 Abs. 1 Buchst. a oder § 2 Abs. 2 bezeichneten Art sind, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können auf Antrag bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie inhaltlich für die Ausbildung förderlich sind. Über den Antrag entscheidet die Ernennungsbehörde im Benehmen mit der Obersten Ausbildungsbehörde.“

3. In § 7 Abs. 3 wird nach „III Einweisung bei den staatlichen Mittelstellen, regelmäßig 4 Monate“ eingefügt: „mindestens 2 Monate.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1974 in Kraft.

München, den 16. September 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Kiesl, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Verkehr**

Jaumann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Pirkel, Staatsminister

Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden (Badeverordnung)

Vom 18. September 1974

Auf Grund des Art. 31 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 19. November 1970 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Wer öffentlich badet, muß Badekleidung tragen. Das gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.

(2) Öffentlich badet, wer sich dabei an einem Platz befindet, zu dem allgemein Zutritt gegeben ist oder erlangt werden kann oder der ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden kann.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. für Saunabäder, die nicht ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden können,
3. für Plätze, an denen der Badende nach den gegebenen Umständen damit rechnen kann, daß ihn Unbeteiligte nicht sehen.

(2) Die Gemeinden können von § 1 Abs. 1 durch Verordnung für bestimmte Plätze Ausnahmen zulassen, soweit

1. an den Zugängen zu dem Platz deutlich auf die Befreiung von § 1 Abs. 1 hingewiesen wird,
2. der Platz nicht ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden kann,
3. der Eigentümer des Platzes oder der sonst Berechtigte zustimmt,

4. ausreichende andere öffentliche Badeplätze der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und
5. Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Planung von Erholungsgebieten, nicht entgegenstehen.

§ 3

Nach Art. 31 Abs. 4 Nr. 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 ohne Badekleidung badet.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. September 1993.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden vom 11. April 1957 (GVBl S. 95) außer Kraft.

München, den 18. September 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

An alle Abonnenten

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Die Erhöhung des Bezugspreises des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes ist mit Wirkung vom 1. Januar 1975 leider unumgänglich notwendig geworden. Von diesem Zeitpunkt an beträgt der Bezugspreis halbjährlich DM 13,—; Einzelnummern bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,—, jeweils plus Porto. Der fortlaufende Bezug ist nach wie vor nur durch die Postanstalten möglich. Einzelnummern können nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, bezogen werden.